

BVGer D-3463/2025 vom 30. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3463_2025

FR: TAF D-3463/2025 du 30 juillet 2025

IT: TAF D-3463/2025 del 30 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105

D-3463/2025 Seite 7 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Einschränkung der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

E. 1.4

Soweit die Beschwerdeführenden die Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne von Art. 78 Abs. 1 und 2 Bst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beantragen, ist Folgendes festzustellen: Die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie), welche im Recht der Europäischen Union die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes regelt, ist für die Schweiz rechtlich nicht

verbindlich; stattdessen sieht die schweizerische Rechtsordnung die Möglichkeit der Gewährung einer vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 83 ff. AIG vor. Auf den sub-sub-eventualiter gestellten Antrag ist somit nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Zunächst machten die Beschwerdeführenden verschiedene Verletzungen des rechtlichen Gehörs geltend. Diese Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2.1

Zur Begründung führten die Beschwerdeführenden an, die Vorinstanz habe sich ungenügend mit der Zurechenbarkeit der kriminellen Taten des «tren de Aragua» zum kolumbianischen Staat auseinandergesetzt und dies unzureichend begründet, wodurch ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei.

D-3463/2025 Seite 8

E. 4.2.2

Ferner verletze auch die Begründung des SEM, wonach es dem vorliegenden Sachverhalt offensichtlich an Asylrelevanz fehle, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, zumal dadurch ihr Asylgesuch ohne vertiefte, unparteiische und umfassende inhaltliche Prüfung abgelehnt worden sei.

E. 4.3.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses umfasst insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 und 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.).

E. 4.3.2

Die Begründungspflicht ergibt sich aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV normierten Anspruch auf rechtliches Gehör und ist in Art. 35 Abs. 1 VwVG ausdrücklich geregelt. Danach obliegt es der verfügenden Behörde, alle erheblichen Parteivorbringen zu prüfen und zu würdigen, wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidebegründung niederschlagen hat. Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die Behörde im Rahmen der Entscheidebegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie

sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BVGE 2016/9 E. 5.1).

E. 4.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass vorliegend keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ersichtlich ist. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführenden ist nicht nachvollziehbar, inwiefern sich das SEM ungenügend mit den Vorbringen betreffend die Involvierung der staatlichen Behörden in die Aktivitäten der Organisation «tren de Aragua» auseinandergesetzt hätte. Die Vorinstanz hat ihren Entscheid mit Blick auf die Asylrelevanz der Behelligungen durch private Dritte und die Schutzfähigkeit beziehungsweise Schutzwillingkeit des kolumbianischen Staats auch

D-3463/2025 Seite 9 nachvollziehbar und gebührend begründet (vgl. SEM-eAkte [...] -62/10 S. 6 f.). Es war den Beschwerdeführenden – wie die Beschwerdeschrift zeigt – denn auch möglich, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten.

E. 4.4.2

Auch erweist es sich als unzutreffend, dass das SEM durch die Feststellung der fehlenden Asylrelevanz auf eine inhaltliche Prüfung des Sachverhalts verzichtet hätte. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Vorinstanz eine eingehende materielle Prüfung vorgenommen hat, die sich auf die Annahme stützte, der geltend gemachte Sachverhalt habe sich tatsächlich so zugetragen, wie von den Beschwerdeführenden vorgebracht. Angesichts der vorgenommenen Fiktion der Glaubhaftmachung des gesuchstellerischen Sachverhalts wurden die Rechte der betroffenen Personen in keiner Weise verletzt, weshalb auch diesbezüglich keine Verletzung des rechtlichen Gehörs festgestellt wird.

E. 4.5

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb der Antrag auf Rückweisung der Sache abzuweisen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids führte die Vorinstanz im Wesentlichen an, die geltend gemachte Verfolgung knüpfe nicht an ein

D-3463/2025 Seite 10 asylrechtlich relevantes Motiv an, sondern erschöpfe sich in gemeinrechtlichen Delikten privater Dritter, namentlich in Erpressungen und Drohungen seitens einer kriminellen Bande aus Venezuela. Die Motive des «tren de Aragua» seien ausschliesslich finanzieller und krimineller Natur, weshalb eine Anerkennung der Beschwerdeführenden als Flüchtlinge ausser Betracht falle. Auch verfüge Kolumbien grundsätzlich über ein funktionierendes Rechts- und Justizsystem, das eine effektive Strafverfolgung ermögliche. Zwar hätten die Beschwerdeführenden vorgebracht, die staatlichen Sicherheitsbehörden seien in die kriminellen Aktivitäten der Bande verwickelt, allerdings lasse sich ihren Angaben und den eingereichten Unterlagen entnehmen, dass ihre Anzeigen jeweils entgegengenommen worden, die Polizeibehörden jeweils ausgerückt seien und Patrouillen zum Schutz der Beschwerdeführenden gesandt hätten. Auch nach ihrem Wegzug von F._____ nach Bogotá, als vermeintliche Beamte aufgetaucht seien, hätten die Sicherheitsbehörden zeitnah reagiert und Polizeieinheiten entsandt, woraufhin die unbekanntenen Männer geflohen seien. Demnach sei von der Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des kolumbianischen Staats im vorliegenden Fall auszugehen. Allerdings sei nicht von einem echten Verfolgungsinteresse seitens der Organisation «tren de Aragua» an den Beschwerdeführenden auszugehen. Zwar seien sie mehrmals bedroht worden, diese Drohungen hätten sich letztlich jedoch nicht materialisiert. Dass eine Tochter aus der ersten Ehe des Beschwerdeführers 1 weiterhin in F._____ wohnhaft und stets unbehelligt geblieben sei, verdeutliche das Fehlen eines echten Verfolgungsinteresses. Insofern erweise sich die subjektive Furcht vor Verfolgung seitens des «tren de Aragua» als objektiv unbegründet. Schliesslich sei vorliegend auch vom Bestehen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative auszugehen. Zwar hätten die Beschwerdeführenden vorgerächt, dass sie auch nach ihrem Wegzug nach Bogotá erneut lokalisiert worden seien; dies sei jedoch auf den Umstand zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer 1 ihren Aufenthaltsort irrtümlicherweise per Telefon preisgegeben habe. Insofern sei davon auszugehen, dass es den Beschwerdeführenden – angesichts ihrer Zugehörigkeit zur kolumbianischen Mittelklasse – möglich und zumutbar sei, sich an einem anderen Ort innerhalb des Staatsgebiets niederzulassen, um sich einer allfälligen Verfolgung zu entziehen.

D-3463/2025 Seite 11 Da die Beschwerdeführenden die gesetzlichen Voraussetzungen betreffend die Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung offensichtlich nicht erfüllen würden, könne auf die Prüfung allfälliger Unglaubhaftigkeitselemente verzichtet werden. Demnach sei das Asylgesuch abzulehnen.

E. 6.2

In ihrer Beschwerde erwiderten die Beschwerdeführenden, der Umstand, dass es sich bei ihren Verfolgern um nicht-staatliche Akteure handle, die in erster Linie gemeinrechtliche Delikte begehen würden, stehe einer Asylgewährung nicht entgegen. Sowohl das Römer Statut und die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs wie auch die ad-hoc-Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie die Richtlinien der International Law Commission (ILC) würden ausdrücklich auf die

Verantwortlichkeit staatlicher Organe für Handlungen privater Akteure hinweisen, sofern diese Handlungen mit Billigung oder Duldung seitens der Behörden erfolgten. Sie hätten anlässlich der Anhörungen glaubhaft dargetan, dass die kriminellen Handlungen gegen sie unter der Komplizenschaft oder zumindest der Duldung seitens der staatlichen Organe verübt worden seien. Der Umstand, dass ein Beamter ihm, dem Beschwerdeführer 1, mit sarkastischem Unterton mitgeteilt habe, der Polizeichef sei auch in die Tätigkeiten der Organisation «tren de Aragua» involviert, zeige die Komplizenschaft der staatlichen Behörden. Auch die Tatsache, dass ein Beamter der GAULA seinen Aufenthaltsort nur zwecks Weiterleitung an die Mitglieder des «tren de Aragua» erfragt habe, verdeutliche die staatliche Einbindung in die kriminellen Machenschaften der Organisation. Insofern seien die Tätigkeiten der Organisation dem kolumbianischen Staat zuzurechnen. Deshalb sei auch nicht erforderlich, dass der Staat die Verfolgungshandlungen unmittelbar selber ausführe, ein funktionaler oder struktureller Zusammenhang zwischen den staatlichen Behörden und den Handlungen privater Dritter sei für die Zurechnung hinreichend. Es greife daher zu kurz, die Aktivitäten des «tren de Aragua» als kriminelle Akte darzustellen, denen aufgrund ihrer gemeinrechtlichen Deliktnatur keine Asylrelevanz zukomme. Vielmehr handle es sich bei diesen um systematische, transnationale und strukturierte Verfolgung, die sich gezielt gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen richte. Aufgrund der hierarchischen Organisation, der territorialen Kontrolle, der Verbindungen zu anderen kriminellen Organisationen, des Einflussbereichs auf dem gesamten Staatsgebiets Kolumbiens sowie der Präsenz in mindestens acht lateinamerikanischen Staaten, stelle der «tren de Aragua» keine gewöhnliche kriminelle Organisation, sondern einen Verfolger im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise von Art. 33 der Genfer

D-3463/2025 Seite 12 Flüchtlingskonvention dar. Insofern seien die Gewaltakte nicht lediglich als gemeinrechtliche Delikte mit wirtschaftlichen Motiven zu verstehen, sondern als ideologisch geprägte Gewalt gegen Personen, die als Hindernis der Ausweitung ihrer Machtausübung wahrgenommen würden. Somit knüpfe die erlittene Verfolgung an ein asylrelevantes Motiv im Sinne des Asylgesetzes an. Des Weiteren sei ein Motiv auch deshalb zu bejahen, weil sie, die Beschwerdeführenden, sich als Opfer einer Zwangsvertreibung und wiederholter Verfolgung durch den «tren de Aragua» geweigert hätten, mit ihnen zu kooperieren. Somit würden sie zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des Asylrechts gehören. Ferner sei der kolumbianische Staat weder schutzfähig noch schutzwillig, zumal notorisch sei, dass der Einfluss des «tren de Aragua» bis weit in die Strukturen der staatlichen Sicherheitsbehörden reichen würden. So seien etwa zahlreiche Unternehmen in Cúcuta und in F._____ gezwungen, Schutzgeldzahlungen zu leisten oder unfreiwillig Drogen zu vertreiben, während Anzeigen bei den Sicherheitsbehörden wirkungslos bleiben würden. In ihrem Fall hätten die staatlichen Behörden ihnen nicht nur jeglichen Schutz verweigert, sondern die kriminellen Akte ihrer Verfolger ermöglicht, geduldet beziehungsweise passiv hingenommen. Ausserdem seien die Massnahmen, welche die kolumbianischen Behörden in ihrem Fall ergriffen hätten – namentlich sporadisches Patrouillieren und die blosser Entgegennahme von Anzeigen –, als unwirksam zu qualifizieren. Sie – die Beschwerdeführenden – hätten ihrerseits jedoch alles ihnen Mögliche und Zutunbare versucht, um staatlichen Schutz zu erhalten. So hätten sie sich an die Generalstaatsanwaltschaft, an die Defensoría de Pueblo und die Nationalpolizei gewendet; der Staat habe sich jedoch damit begnügt, ihnen einfache Empfehlungen zum Selbstschutz auszuhändigen. Auch würden sie nicht unter die Personenkategorien fallen, die Anspruch auf Schutz durch die Unidad Nacional de Protección (Nationale Schutzeinheit,

UNP) hätten. Dies stelle eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht dar. Darüber hinaus verdeutliche auch der Umstand, dass sie auch in Bogotá lokalisiert und bedroht worden seien, dass der kolumbianische Staat in ihrem Fall schutzunfähig beziehungsweise -unwillig sei. Es sei daher festzustellen, dass Kolumbien über keine funktionierende und wirksame staatliche Infrastruktur verfüge, zumal die Straflosigkeit in Kolumbien betreffend Delikte gegen Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit über 90 Prozent betrage. Auch der Umstand, dass bisher weder ihnen noch der weiterhin in Kolumbien wohnhaften Tochter des Beschwerdeführers 1 aus erster Ehe keine ernsthaften Nachteile widerfahren seien, stehe einer Asylgewährung nicht

D-3463/2025 Seite 13 entgegen. Ausschlaggebend sei vielmehr die bestehende begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Kolumbien, zumal der Zweck des Asylrechts nicht die Dokumentation von Tötungen, sondern die Verhinderung irreparablen Leids sei. Da ihnen mehrmals mit dem Tod gedroht worden sei und sie sich diesen Drohungen auch durch wiederholten Wegzug nicht hätten entziehen können, sei ihre Furcht, bei einer Rückkehr nach Kolumbien Opfer ernsthafter Nachteile zu werden, auch objektiv begründet. Des Weiteren stehe ihnen auch keine inländische Aufenthaltsalternative zur Verfügung. Sie hätten versucht, sich in Bogotá zu verstecken, wo sie verschiedene Sicherheitsmassnahmen ergriffen und ihren Aufenthaltsort geheim gehalten hätten. Dennoch seien sie lokalisiert worden, was das Bestehen einer inländischen Aufenthaltsalternative widerlege, zumal Bogotá zu einem der Operationszentren des «treno de Aragua» geworden sei. Auch mindere ihre Zugehörigkeit zur kolumbianischen Mittelschicht ihre Gefährdung durch ihre Verfolger nicht, weshalb von ihnen aus rechtlicher Hinsicht kein innerstaatlicher Umzug verlangt werden könne. Das Bestehen eines realen Verfolgungsrisikos bei einer Rückkehr, der fehlende staatliche Schutz in Kolumbien sowie der bereits fortgeschrittene Integrationsprozess in der Schweiz seien daher hinreichend, ihre Flüchtlingeigenschaft zu begründen, weshalb ihnen Asyl zu gewähren sei. Zur Stützung ihrer Vorbringen reichten die Beschwerdeführenden verschiedene Medienberichte, mehrere Unterstützungsschreiben, Teilnahmebestätigungen eines Deutschkurses, eine Arbeitsbestätigung des Zentrums H. _____ vom 5. März 2024 betreffend den Beschwerdeführer 1, eine Arbeitsbestätigung des Zentrums H. _____ vom 6. März 2024 betreffend die Beschwerdeführerin 2, eine Bestätigung der Teilnahme am Beschäftigungsprogramm Kinderhort vom 12. Juli 2024, einen Schulbericht eines Deutschkurses den Beschwerdeführer 1 betreffend und eine Anmeldebestätigung zur schulpsychologischen Beratung vom 1. Mai 2025 betreffend den Beschwerdeführer 3 zu den Akten.

E. 7.1

Zunächst stellt das Gericht fest, dass das SEM die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht in Zweifel gezogen hat. Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass kein Grund besteht, von der vorinstanzlichen Einschätzung abzuweichen.

D-3463/2025 Seite 14

E. 7.2

Die Flüchtlingeigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft

begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S, BVGE 2008/4 E. 5.2). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise die begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein, was insbesondere heisst, dass Veränderungen der objektiven Situation im Heimatland im Zeitraum zwischen Ausreise und Asylentscheid zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen sind (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1, BVGE 2008/12 E. 5.2; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 14.38).

E. 7.3.1

Auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure setzt voraus, dass der geltend gemachten Verfolgung eines der in Art. 3 Abs. 1 AsylG abschliessend aufgelisteten Motive zugrunde liegt. Gemäss geltender Praxis ist die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft nicht von einer bestimmten Definition eines Verfolgungsmotivs abhängig, bestimmen doch letztlich die Verfolger allein, wen sie weshalb verfolgen. Ausschlaggebend ist deshalb vielmehr, ob die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale erfolgt ist beziehungsweise künftig droht, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind (u.a. Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, Sprache, Veranlagung, Hautfarbe, Gebrechen, Glauben, Denken, politische Meinung, Überzeugung, Lebenseinstellung). Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes und der Flüchtlingskonvention erfolgt immer wegen des Seins, nicht wegen des Tuns; zwar kann der Verfolger gleichfalls oder sogar vordergründig hauptsächlich auf Handlungsweisen einer Person abzielen; bedeutsam für die Flüchtlingseigenschaft wird der Eingriff der Verfolger aber nur, wenn diese die hinter einer Handlungsweise steckende Eigenart und Gesinnung der entsprechenden Person treffen wollen (Entscheidungen und Mitteilungen

D-3463/2025 Seite 15 der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8.7.1 sowie WALTER STÖCKLI, Asyl, a.a.O., Rz. 14.18 und 14.19).

E. 7.3.2

Bei einer Verfolgung durch besonders mächtige private Organisationen – etwa Guerillagruppierungen, paramilitärische Organisationen oder kriminelle Banden – kann bereits die Nichtbefolgung einer Handlungsanweisung einer solchen Organisation als politische Anschauung gelten (vgl. Urteile des BVGer D-2760/2022 vom 16. März 2023 E. 6.4.2, D-6441/2019, D-6442/2019, D-6444/2019, D-6450/2019 vom 16. Dezember 2019 E. 6.2; E-3683/2019 vom 7. August 2019 E. 3.3; E-3745/2019 vom 7. August 2019 E. 3.1; vgl. dazu auch UNHCR Guidance Note on Refugee Claims Relating to Victims of Organized Gangs, § 45-51 < <https://www.refworld.org/docid/4bb21fa02.html> >, abgerufen am 22.05.2025).

E. 7.4

Vorliegend sind die Beschwerdeführenden Opfer von Erpressungsversuchen und Morddrohungen seitens der Organisation «tren de Aragua» geworden.

E. 7.4.1

Die Organisation «tren de Aragua» ist eine in der Haftanstalt Tocorón in Aragua (Venezuela) entstandene kriminelle Bande; ursprünglich als Gefängnisbande entstanden, entwickelte sich die Gruppe zu einer transnationalen Bande mit einem breiten kriminellen Betätigungsfeld; diese internationale Expansion erfolgte im Zuge der massiven venezolanischen Auswanderung. Von der Haftanstalt Tocorón aus überwachte und unterstützte die Bande zunächst Zellen in mindestens drei weiteren südamerikanischen Ländern. Im September 2023 stürmten 11'000 Polizisten und Soldaten die Haftanstalt, um die Kontrolle über das bis dahin als Operationszentrum des «tren de Aragua» geltende Gefängnis zu übernehmen. Trotz des schweren Rückschlags durch den Verlust ihrer Basis konnte die Führungsspitze der Organisation fliehen und ihre transnationalen Aktivitäten in verschiedenen lateinamerikanischen Ländern – darunter auch Kolumbien – weiterführen (vgl. InSightCrime, Tren de Aragua vom 12. Juli 2024, < <https://insightcrime.org/es/noticias-crimen-organizado-venezuela/tren-de-aragua/> >, InSightCrime, Tren de Aragua: De megabanda carcelaria a empresa criminal transnacional vom Oktober 2023 < <https://insightcrime.org/wp-content/uploads/2023/08/Tren-de-Aragua-De-megabanda-carcelaria-a-empresa-criminal-transnacional-InSight-Crime-Oct-2023-4.pdf> >, alle abgerufen am 22.05.2025).

D-3463/2025 Seite 16 Die hauptsächlichen kriminellen Aktivitäten der Bande stellen Erpressungen und Wucherkredite, Menschenhandel, die Ausbeutung von Migranten und Migrantinnen, Entführungen, sexuelle Ausbeutung sowie – in begrenztem Umfang – Drogenhandel dar (vgl. InSightCrime, Tren de Aragua, a.a.O., Ojo Publico, Tren de Aragua: expansión y evolución de una megafraude del crimen en América Latina vom 8. November 2023 < <https://ojo-publico.com/4749/tren-aragua-una-megafraude-del-crimen-america-latina> >, Prensa Libre, Qué es el Tren de Aragua, la red criminal que se expande en América y que Trump busca declarar terrorista vom 13. Februar 2025 < <https://www.prensalibre.com/internacional/tren-de-aragua-que-es-la-red-criminal-que-se-expande-en-america-y-que-trump-busca-declarar-terrorista/> >, alle abgerufen am 22.05.2025). Mit Blick auf die geografische Präsenz und Kontrolle des «tren de Aragua» in Kolumbien ist davon auszugehen, dass sich diese auf die Grenzregion zu Venezuela und Ecuador sowie die Städte Bogotá (inklusive Soacha) beschränkt, wobei ihr Machtbereich insbesondere in F. _____ – und in noch erhöhtem Masse im Grenzquartier E. _____ – sowie in Bogotá als weitgehend gesichert gilt (vgl. InSightCrime, Tren de Aragua: De megabanda carcelaria a empresa criminal transnacional, a.a.O., S. 15, Ojo Publico, Tren de Aragua: expansión y evolución de una megafraude del crimen en América Latina, a.a.O. und InSightCrime, Tren de Aragua). Anders als die ursprünglich aus den Autodefensas Unidas de Colombia (AUC) entstandenen paramilitärischen Organisationen (auch als «narcoparamilitarismo» oder «Post-AUC» bezeichnet) und die Guerillagruppen (etwa Dissidentengruppen der Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército del Pueblo [Post-FARC-EP] und das Ejército de Liberación Nacional [ELN]) sind in den Akten des «tren de Aragua» keine Verfolgung politisch-ideologischer Ziele ersichtlich; deren Tätigkeiten beschränken sich auf die Erlangung finanzieller Vorteile und die Kontrolle gewisser Gebiete zwecks Ausübung illegaler Aktivitäten.

E. 7.4.2

Angesichts des Fehlens von politisch-ideologischen Zielen sowie der beschränkten territorialen Kontrolle des «tren de Aragua» ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden aufgrund von Merkmalen verfolgt werden, die untrennbar mit ihnen als Personen beziehungsweise ihrer Persönlichkeit verbunden sind. Vielmehr ist festzustellen, dass sich die geltend gemachte Verfolgung – wiederholte Drohungen und Erpressungsversuche – vorliegend in der Begehung gemeinrechtlicher Delikte erschöpft. Daran vermögen – angesichts des beschränkten geografischen

D-3463/2025 Seite 17 Einflusses der Organisation – auch die Ausführungen in der Beschwerde nichts zu ändern.

E. 7.5.1

Ferner stellt das Gericht fest, dass – nebst dem Fehlen eines asylrechtlich relevanten Motivs – die Elemente der Flüchtlingseigenschaft auch deshalb nicht erfüllt sind, weil vorliegend vom Bestehen einer inländischen Aufenthaltsalternative auszugehen ist.

E. 7.5.2

Zwar ist den Beschwerdeführenden insofern beizupflichten, als dass eine asylrechtlich relevante Gefährdung nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht abhängt. Allerdings kann aufgrund des asylrechtlichen Subsidiaritätsprinzips – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden – von den betroffenen Personen erwartet werden, sich innerhalb des Staatsgebiets um eine Aufenthaltsalternative zu bemühen, sofern diese im Einzelfall möglich und zumutbar erscheint. Vorliegend ist – angesichts des geografisch beschränkten Machtsphäre des «tren de Aragua» – eine Niederlassung in einem anderen Landesteil Kolumbiens grundsätzlich möglich, die sich – vor dem Hintergrund der finanziellen Möglichkeiten der Beschwerdeführenden – für sie auch als zumutbar erweist.

E. 7.6

Weiter ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung grundsätzlich von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden ausgeht (vgl. etwa Urteile des BVGer D-4959/2022 und D-4941/2022 vom 29. November 2022; D-1026/2022 und D-1023/2022 vom 5. April 2022 E. 6.3.4; D-1633/2021 vom 25. Mai 2021 E. 7.1.3). Diesbezüglich ist den Beschwerdeführenden zu Gute zu halten, dass sie sich mehrmals an die zuständigen Sicherheitsbehörden gewandt haben. Zwar ist bekannt, dass die Verfahren betreffend Schutzgewährung lange andauern können und die ergriffenen Massnahmen teilweise als unangemessen kritisiert werden (vgl. Inter-American Commission on Human Rights [IACHR], Report on the Situation of Human Rights Defenders and Social Leaders in Colombia, 2019, < <http://www.oas.org/en/iachr/reports/pdfs/ColombiaDefenders.pdf> >, abgerufen am 22.2.2025). Ob im vorliegenden Fall von einer hinreichenden Schutzinfrastruktur gesprochen werden kann, kann mit Blick auf das fehlende asylrelevante Motiv (vgl. E. 8.3.2) und die Möglichkeit einer inländischen Aufenthaltsalternative (vgl. E. 8.4) jedoch offengelassen werden. Immerhin bleibt aber festzustellen, dass die Sicherheitsbehörden die Anzeigen der Beschwerdeführenden entgegengenommen haben, der Beschwerdeführer 1 zwecks Einvernahme vorgeladen worden ist, die Polizei-

D-3463/2025 Seite 18 einheiten jeweils ausgerückt sind, die Eliteeinheit GOES zumindest sporadisch bei ihrem Haus patrouilliert hat und den Beschwerdeführenden ein Plan zur

Verhaftung der Täter vorgelegt worden ist (vgl. SEM-eAkten [...] 45/17 [nachfolgend A45/17] F59, 90; [...] 44/7 [A44/7] F 22 f.; BM005). Schliesslich deutet der Umstand, dass die Beschwerdeführenden nach kolumbianischem Recht nicht unter die Personenkategorien der UNP-Berechtigten fallen, nicht zwingend auf fehlenden staatlichen Schutz, sondern möglicherweise auf ein fehlendes Schutzbedürfnis der Beschwerdeführenden hin.

E. 7.7

Somit erweist sich die subjektive Furcht, bei einer Rückkehr nach Kolumbien landesweit einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein, objektiv als nicht begründet. Daran ändern auch die vorgebrachten Integrationsbemühungen nichts, zumal die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht von der Integration einer asylsuchenden Person abhängt.

E. 7.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

D-3463/2025 Seite 19 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu

werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Nach dem Gesagten (vgl. E. 7) ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung nach Kolumbien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008,

D-3463/2025 Seite 20 Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Auch der Einwand der Beschwerdeführenden, es bestehe kein Rücknahmeübereinkommen zwischen der Schweiz und Kolumbien, weshalb der Vollzug der Wegweisung ohne Einholung der Zustimmung und von Sicherheitsgarantien Kolumbiens unzulässig sei, ist zurückzuweisen. Das Recht auf Rückkehr einer Person in ihren Heimatstaat stellt ein Prinzip des Völkerrechts dar, gilt als Völkergewohnheitsrecht und ist etwa in Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, in Art. 12 Abs. 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 explizit niedergelegt (vgl. zum Ganzen etwa ERIC ROSAN, The Right to Return Under International Law Following Mass Dislocation: The Bosnia Precedent?, Michigan Journal of International Law 1998, Vol. 4, Issue 4, 1091–1139, S. 1121) und gilt unabhängig vom Bestehen eines bilateralen Rücknahmeübereinkommens. Diese Abkommen regeln – aufgrund des Rechts auf Rückkehr eigener staatsangehöriger Personen – lediglich die Rückübernahme ausländischer Personen durch einen Staat.

E. 9.2.7

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. hierzu die Urteile des BVGer D-908/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.4.2 m.w.H; D-4959/2022 vom 29. November 2022; D-4941/2022 vom 29. November 2022; D-5435/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 9.3.1; D-2760/2022 vom 16. März 2024 E. 8.4.1; D-1125/2024 vom 29. Februar 2024 E. 8.3.1).

D-3463/2025 Seite 21

E. 9.3.3

Zusammen mit der Vorinstanz stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass es sich bei den Beschwerdeführenden 1 und 2 um ein gesundes (vgl. A44/7 F5; A45/17 F5 g.), gut ausgebildetes Paar mit Arbeitserfahrung (A44/7 F19; A45/17 F25), Wohneigentum in einer bewachten Wohnanlage (A45/17 F36), einem familiären Netz in Kolumbien (A44/7 F16, A45/17 F25, 43) und grundsätzlich gesunden Kindern (vgl. A44/7 F8, A45/17 F7) handelt. Aufgrund dieser Umstände ist im vorliegenden Einzelfall davon auszugehen, dass eine sozio-ökonomische Wiedereingliederung in Kolumbien möglich und zumutbar ist.

E. 9.3.4

Auch ist mit Blick auf die Aufenthaltsdauer von rund zwei Jahren nicht von einer Verwurzelung der Beschwerdeführenden 3 und 4 in der Schweiz auszugehen, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung auch mit Blick auf das Kindeswohl im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) als zumutbar erweist. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer 3 offenbar schulpsychologische Beratung in Anspruch nimmt (vgl. Anmeldebestätigung zur schulpsychologischen Beratung vom 1. Mai 2025).

E. 9.3.5

Ferner vermag auch die in der Beschwerde geltend gemachte – jedoch unbelegt gebliebene – psychologische Behandlung der Beschwerdeführerin 2 den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen lassen. Aus gesundheitlichen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (weiteren) Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung

grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen, den Wegweisungsvollzug unzumutbar machenden existenziellen medizinischen Notlage ist aufgrund der Aktenlage nicht auszugehen, zumal Kolumbien insbesondere in den Städten und grösseren Ortschaften über eine vergleichsweise gute Gesundheitsversorgung verfügt (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer D-1045/2018 vom 26. Juni 2018 E. 6.3.2).

D-3463/2025 Seite 22

E. 9.3.6

Schliesslich vermögen auch die vorgelegten Belege betreffend die Integrationsbemühungen der Beschwerdeführenden 1 und 2 an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nichts zu ändern.

E. 9.3.7

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich verfügen alle Beschwerdeführenden über gültige Reisepässe, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11.1

Angesichts des vorliegenden, direkten Entscheids in der Sache erweist sich der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist aber gutzuheissen, da aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung von ihrer Mittellosigkeit auszugehen ist und die Beschwerdebegehren nicht von vornherein aussichtslos im Sinne dieser Bestimmung waren. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist entsprechend zu verzichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3463/2025 Seite 23